

Geschäftszahl: 2025-0.872.134 (Sachgebiet 008)

Die Republik Österreich (Bund), vertreten durch die Bundesministerin für Frauen, Wissenschaft und Forschung, Minoritenplatz 3, 1010 Wien, als Auftraggeberin und 3s research laboratory-Forschungsverein, Wiedner Hauptstraße 18, 1040 Wien, als Auftragnehmer schließen hiermit nachstehenden

VERTRAG

§ 1

Leistung

(1) Die Auftraggeberin erteilt und der Auftragnehmer übernimmt den Auftrag zu folgendem Thema:

Evaluierung der StEOP (§ 66 UG) gemäß § 143 (41) UG 2002

(2) Die in sich geschlossene Arbeit umfasst folgende Leistungen:

Modul 1: Status Quo: Kick-Off-Meeting mit Auftraggeber und Beirat der Universitäten, Abklärung der Fragestellungen, Entwicklung und Programmierung der Erhebungsblätter, Abstimmung der Datenauswahl und vom BMFWF zur Verfügung gestellten Daten, Bestandsaufnahme der Studienfächer mit einer Studieneingangs- und Orientierungsphase

Modul 2: Erhebungen an den Universitäten: Erfassen der zentralen Daten; Erstkontaktaufnahme mit Rektoraten, Zusammenfügen der Erhebungsblätter und Identifikation der fehlenden Datenquellen, Sammeln und Aufarbeiten der Daten

Modul 3: Auswertung entlang der Fragestellungen

Modul 4: Vergleiche und Good Practice: Vergleiche zu anderen Indikatoren und Identifizierung von Good Practice Beispielen

Modul 5: Good Practice Modelle: Stichprobenartige Sichtung der Curricula, Interviews und Modifizierungsvorschläge für das StEOP-Monitoring

Modul 6: Qualitative Befragung von Studierenden: qualitative Befragung von Studierenden und Studienvertreter:innen

Finalisierung und Vorlage des barrierefreien Projektabschlussberichts.

§ 2

Zeitplan und Erfüllungsort

(1) Die in § 1 angeführten Leistungen werden nach folgendem Zeitplan erbracht:

Projektbeginn	Anfang 11/2025
Modul 1	11-12/2025
Modul 2	11/25-01-02/26
Modul 3	01-03/2026
Modul 4	03-04/2026
Modul 5	04-06/2026
Modul 7	04-06/2026
Vorlage des Endberichts	07/2026

(2) Erfüllungsort ist Wien.

§ 3

Abnahme

(1) Der Auftragnehmer hat der Auftraggeberin die Leistung gemäß dem vereinbarten Zeitplan nach § 2 zur Abnahme anzubieten. Die bloße Übernahme bzw. die Übernahme- oder sonstige Empfangsbestätigung der Auftraggeberin gilt nicht als Abnahme. Die Abnahme erfolgt durch eine schriftliche Erklärung der Auftraggeberin, dass die Leistung nicht offenkundig unvollständig bzw. nicht offenkundig vertragswidrig erbracht wurde. Diese Abnahmeerklärung ist dem Auftragnehmer schriftlich bis zum Ablauf der in Abs. 2 festgelegten Frist zu übermitteln und ist deren Erhalt von dem Auftragnehmer in derselben Form zu bestätigen. E-Mails genügen dem Schriftlichkeitsgebot.

(2) Das Abnahmeverfahren erfolgt binnen maximal 30 Tagen ab Empfang der Leistung und endet mit der Abnahmeerklärung der Auftraggeberin gemäß Abs. 1. Erst mit Zugang der schriftlichen Abnahmeerklärung bei dem Auftragnehmer geht die Gefahr auf die Auftraggeberin über und beginnt die Frist für die Gewährleistung zu laufen. Bis zu diesem Zeitpunkt trägt die Gefahr des zufälligen Untergangs und aller sonstigen Risiken, die mit den vertragsgegenständlichen Leistungen verbunden sind, der Auftragnehmer.

§ 4

Auftragsentgelt

(1) Für die gesamte auf Grund dieses Vertrages dem Auftragnehmer entstehende Arbeit und Mühe, einschließlich sämtlicher Kosten wie insbesondere Büro- und Materialkosten, Energiekosten, Kosten für die erforderliche Anzahl von Abzügen, Fahrt- und Reisekosten

sowie Kosten für das erforderliche Personal, sowie einschließlich der daraus resultierenden steuerlichen und sozialen Lasten – soweit nicht im Folgenden ausdrücklich ausgenommen – erhält der Auftragnehmer ein Honorar von

EUR 49.280,-

(in Worten: Euro neunundvierzigtausendzweihundertachtzig).

Der Auftragnehmer verrechnet als Forschungseinrichtung keine Umsatzsteuer.

Nebenleistungen und sonstige Leistungen, auch wenn sie in diesem Vertrag nicht gesondert angeführt sind, aber zur Herbeiführung des vertraglichen Leistungserfolges erforderlich oder zweckmäßig sind, Ergänzungen kleineren Umfangs, Klarstellungen oder die Teilnahme an Besprechungen zum Gegenstand dieses Auftrages (§ 1), die die Auftraggeberin verlangen sollte, sind im Rahmen dieses Auftragsentgeltes zu erbringen. Als Ergänzungen kleineren Umfangs sind solche zu verstehen, die insgesamt nicht mehr als 10 % des in Abs. 1 dargestellten Gesamtentgeltes verursachen.

§ 5

Zahlungsbedingungen

(1) Die Bezahlung gemäß § 3 erfolgt nach folgendem Zahlungsplan:

Nach Auftragserteilung	EUR 14.784,-
Nach Annahme des Endberichts durch den Auftraggeber	EUR 34.496,-

(2) Das vertraglich vereinbarte Entgelt wird frühestens fällig, sobald die Leistung durch die Auftraggeberin gemäß § 3 abgenommen wurde und

1. der Auftragnehmer eine inhaltlich richtige und vollständige e-Rechnung ausgestellt und übermittelt hat, die den Anforderungen der Bestimmungen des § 5 Abs. 2 IKT-Konsolidierungsgesetzes idgF, der e-Rechnungsverordnung (z.B. Übermittlung der Lieferantenummer und Auftragsreferenz) sowie § 1 e-Rechnung-UStV idgF entspricht,
2. der Auftragnehmer sämtliche Beilagen, die für die Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit der e-Rechnung erforderlich sind, in elektronischer Form übermittelt oder zur Verfügung gestellt hat (z.B. als Anhang zur e-Rechnung, per e-Mail oder in einem Portal des Rechnungsausstellers) oder in Papierform vorgelegt hat und
3. die Unterlagen nach Z 1 und 2 von der Auftraggeberin als sachlich und rechnerisch richtig anerkannt wurden.

(3) Der Auftragnehmer hat bei der Rechnungslegung folgende Daten bekannt zu geben: Geburtsdatum (bei natürlichen Personen), UID-Nummer, Firmenbuchnummer oder die Steuernummer (bei Unternehmen) oder die Vereinsregisternummer (bei Vereinen).

(4) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die

Auftragsreferenz W01

sowie die Geschäftspartnernummer bei Einbringung der e-Rechnung zu verwenden.

(5) Die Bezahlung des Auftragsentgelts erfolgt auf das Konto

lautend auf 3s research laboratory - Forschungsverein

(6) Bei Zahlungsverzug der Auftraggeberin gelten Zinsen im Sinne des Unternehmensgesetzbuches idgF als vereinbart.

§ 6

Verpfändung, Anweisung, Zession

Die Verpfändung, Anweisung und Zession von Rechten aus dem Vertrag ist unzulässig und dem Bund gegenüber unwirksam. Unmittelbare Überweisungen an Gläubiger des Auftragnehmers erfolgen daher nicht.

§ 7

Öffentlichkeitsarbeit und Publikation

Die Öffentlichkeitsarbeit zu den Ergebnissen dieses Vertrages bzw. deren Publikation steht ausschließlich der Auftraggeberin zu. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Ergebnisse ausschließlich der Auftraggeberin vorzulegen. Eine allfällige Veröffentlichung von Ergebnissen, Daten und Kenntnissen aus diesem Vertragsverhältnis durch den Auftragnehmer ist nur nach schriftlicher Genehmigung durch die Auftraggeberin zulässig.

§ 8

Kennzeichnungspflicht und Barrierefreiheit

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, sofern gemäß Medienkooperations- und -förderungs- Transparenzgesetz (MedKF-TG) bzw. der Richtlinien über Ausgestaltung und Inhalt entgeltlicher Veröffentlichungen von Rechtsträgern des Bundes (MedKF-TG-RL) erforderlich, eine eindeutige Kennzeichnung im Sinne des MedKF-TG bzw. der MedKF-TG-RL vorzunehmen. Beinhaltet der Leistungsauftrag die Herstellung von Dokumenten, die zur Veröffentlichung bestimmt oder geeignet sind, so sind diese barrierefrei im Sinne der aktuell geltenden Bestimmungen, insbesondere des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes idgF sowie des E-Government-Gesetzes idgF sowie der entsprechenden technischen Normen, herzustellen.

§ 9

Einhaltung arbeits- und sozialrechtlicher Bestimmungen

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei der Erfüllung des Vertrages die in Österreich geltenden arbeits-, lohn- und sozialrechtlichen Vorschriften, die Gleichbehandlungsvorschriften sowie die gewerbe-, gesundheits- und umweltrechtlichen Vorschriften einzuhalten.

§ 10

Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Der Auftragnehmer nimmt zur Kenntnis, dass die Auftraggeberin berechtigt ist, die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten zu verarbeiten, wenn dies für den Abschluss und die Abwicklung des Vertrages, für Kontrollzwecke und für die Wahrnehmung der der Auftraggeberin gesetzlich übertragenen Aufgaben gemäß Art. 6, 9 und 10 Datenschutz-Grundverordnung erforderlich ist. Im Rahmen dieser Verarbeitung kann es dazu kommen, dass Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes, des Bundesministeriums für Finanzen sowie der Europäischen Union nach den EU-rechtlichen Bestimmungen übermittelt oder offengelegt werden müssen.

(2) Der Auftragnehmer stimmt gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. a und Art. 9 Abs. 2 lit. a Datenschutz-Grundverordnung ausdrücklich zu, dass die Daten des Auftragnehmers, welche im Zusammenhang dieses Vertrages der Auftraggeberin zugekommen sind, von der Auftraggeberin oder einer bzw. einem von diesem beauftragten Vertragspartnerin bzw. Vertragspartner verarbeitet werden können.

(3) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung, insbesondere Art. 28, sowie die geltenden österreichischen datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten.

§ 11

Veröffentlichungspflicht

Der Auftragnehmer nimmt zur Kenntnis, dass die Auftraggeberin zur proaktiven Veröffentlichung von Informationen von allgemeinem Interesse gemäß Art. 22a Abs. 1 B-VG sowie den Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Zugang zu Informationen (Informationsfreiheitsgesetz – IFG) verpflichtet ist. Der Auftragnehmer hat der Auftraggeberin allfällige Gründe gemäß § 6 IFG unverzüglich zu melden, die aus ihrer/seiner Sicht gegen eine Veröffentlichung einer bestimmten Information sprechen könnten (wie insbesondere Berufs-, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse).

§ 12

Vertragsstrafe

Im Falle eines Verzuges des Auftragnehmers gemäß Punkt 13 der Allgemeinen Vertragsbedingungen hat der Auftragnehmer für jeden Kalendertag der Überschreitung der Leistungsfrist ein Promille (0,1 %) des Auftragsentgelts als Vertragsstrafe zu bezahlen, wobei diese mit einer Höchstsumme von 30 % des Auftragsentgelts begrenzt ist.

§ 13

Kündigung

Der Vertrag kann durch ordentliche Kündigung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von beiden Vertragsseiten zum jeweiligen Monatsende schriftlich aufgelöst werden. In einem solchen Fall hat die Auftraggeberin dem Auftragnehmer – sofern ihn kein Verschulden an der vorzeitigen Auflösung des Vertrages trifft und die von ihm erbrachte Teilleistung für die Auftraggeberin verwertbar ist – die nachgewiesenen Barauslagen zu ersetzen und einen dem bisherigen Arbeitsaufwand entsprechenden Teil des Honorars zu zahlen.

§ 14

Gerichtsstandsvereinbarung und anzuwendendes Recht

Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist das sachlich zuständige Gericht in Wien ausschließlich zuständig. Zur Entscheidung und Auslegung über das Vertragsverhältnis ist ausschließlich österreichisches Recht, unter Ausschluss aller Weiterverweisungen auf ausländisches Recht und des UN-Kaufrechts, anzuwenden.

§ 15

Eigenerklärung gem. SanktionenVO

(1) Der Auftragnehmer bestätigt, dass er gem. Artikel 5k Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 idF der Verordnung (EU) 2022/576 des Rates vom 8. April 2022 (SanktionenVO)

- kein russischer Staatsangehöriger oder keine in Russland niedergelassene natürliche oder juristische Person, Organisation oder Einrichtung ist; und
- keine juristische Person, Organisation oder Einrichtung ist, deren Anteile zu über 50% unmittelbar oder mittelbar von einer unter dem ersten Punkt genannten Organisationen gehalten werden; und
- keine natürliche oder juristische Person, Organisation oder Einrichtung ist, die im Namen oder auf Anweisung einer der unter dem ersten oder zweiten Punkt genannten Organisationen handelt.

(2) Der Auftragnehmer bestätigt des Weiteren, dass Subauftragnehmerinnen und Subauftragnehmer oder Lieferantinnen und Lieferanten, die bei der Auftragsausführung genannt oder eingesetzt werden (sollen) und auf die mehr als 10 % des Auftrags- oder Konzessionswertes entfällt, keine der oben genannten Personen, Organisationen oder Einrichtungen sind.

(3) Der Auftragnehmer hat bei Bedarf nach Aufforderung der Auftraggeberin Nachweise binnen einer von der Auftraggeberin festgelegten Frist zu erbringen. Sämtliche Nachweise sind in deutscher Sprache vorzulegen. Fremdsprachigen Nachweisen ist eine deutsche Übersetzung beizulegen.

§ 16

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sich als undurchführbar erweisen, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Diese Bestimmungen werden automatisch durch diejenigen rechtswirksamen Bestimmungen ersetzt, die dem wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommen. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist. Sofern die Auslegung aus rechtlichen Gründen unzulässig ist, verpflichten sich die Vertragsparteien, dementsprechend ergänzende Vereinbarungen zu treffen. Im Falle der Nichtvereinbarung gelten subsidiär die einschlägigen gesetzlichen Regelungen jeweils zum Zeitpunkt der Leistungserbringung.

§ 17

Vertragsbestandteile

(1) Folgende Dokumente bilden Bestandteile dieses Vertrages:

- a) Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB) des Bundes
- b) Anbot vom 02. September 2025

(2) Bei Widersprüchen gilt in erster Linie der Vertrag, danach die Beilagen in oben angeführter Reihenfolge.

(3) Die AVB des Bundes können nicht abbedungen werden. Allgemeine und besondere Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers, insbesondere ergänzende, von den AVB nicht geregelte Bestimmungen, gelten ausdrücklich als abbedungen.

Für die Auftraggeberin:	Für den Auftragnehmer:
	